

§. 1.

Wann ein Röm. Kayser einen Röm. Königs-Wahl-Convent veranlasset, gehöret vil darzu, bis es so weit unterbauet wird, daß man zusammenkommet; davon aber hier nicht geredet werden kan.

§. 2. Ist nun vorläufig das Ja-Wort gegeben, so ersuchet der Kayser Chur-Maynz, einen Chur-Fürstlichen Collegial-Tag auszuschreiben.

§. 3. Welchem dann diser auch nachkommt.

§. 4. Wann aber der Kayser gestorben ist und solches dem Chur-Fürsten zu Maynz notificiret wird, condoliret er forderist des verstorbenen Kaisers Hinterlassenen.

§. 5. Er ladet so dann jeden Chur-Fürsten ins besondere zu einem Wahl-Tag ein.

§. 6. Und läßet Instrumente darüber verfertigen.

§. 7. Er ertheilet der Wahl-Statt Nachricht, daß und wann der Collegial-Tag, oder die Wahl, allda gehalten werden solle.

§. 8. Chur-Sachsen befiehlet dem Reichs-Erb-Marschall, was er zu thun habe.

§. 9. Es schreibt auch an den Magistrat der Wahl-Statt wegen allerley Angelegenheiten.

§. 10. Die übrige Chur-Fürsten stellen Urkunden wegen der an sie beschehenen Einladung zur Wahl aus.

§. 11. Sie schreiben an den Magistrat der Wahl-Statt wegen der Quartiere &c.

§. 12. Jeder Chur-Fürst erwählet die Gesandte,